

**Amtliche
Mitteilungen
der
FernUniversität
in Hagen**

Nr. 24/2021

Hagen, 30. Juni 2021

Inhalt

- 1. Prüfungsordnung
für das weiterbildende Studium Psychologie für Rechtsberufe
mit dem Abschluss Weiterbildungszertifikat
vom 16. Juni 2021**

3





**Prüfungsordnung
für das weiterbildende Studium Psychologie für Rechtsberufe
mit dem Abschluss Weiterbildungszertifikat
vom 16. Juni 2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), in Kraft getreten am 15. April 2021, hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziele und Inhalte des Studiums
- § 2 Zulassung und Entgelte
- § 3 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsleistungen, Wiederholung von Prüfungen, Notensystem und Einsicht in die Prüfungsakten
- § 5 Täuschung, Plagiat
- § 6 Prüfer*innen, wissenschaftliche Leitung und Prüfungsausschuss
- § 7 Nachteilsausgleich
- § 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 9 Abschluss des weiterbildenden Studiums und Weiterbildungszertifikat
- § 10 Ungültigkeit einer Prüfungsleistung
- § 11 Veröffentlichung und Inkrafttreten

§ 1 Ziele und Inhalte des Studiums

(1) Das weiterbildende Studium vermittelt praxisrelevante, psychologische Fach-, Reflexions- und Handlungskompetenzen mit der Zielsetzung, bereits berufstätige Absolvent*innen für ihre Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe, in Gerichten, Behörden, im Justiz- oder Maßregelvollzug u.ä. weiter zu qualifizieren.

(2) Im Kerncurriculum erwerben die Studierenden grundlegendes Wissen über die Rolle der Psychologie im juristischen Kontext sowie spezifische Kompetenzen, um unbeabsichtigte psychologische Einflüsse auf juristisches Urteilen, Entscheiden und Handeln zu erkennen und zu reduzieren. Die Studierenden erweitern ihr Wissen über die Expertise- und Tätigkeitsschwerpunkte von rechtspsychologischen Sachverständigen. Sie erweitern ihre Fertigkeiten zur interdisziplinären Kommunikation und gewinnen vertiefte Kompetenzen zur Interpretation und Bewertung von rechtspsychologischen Sachverständigengutachten. In zusätzlichen Wahlpflichtmodulen werden die erworbenen Fachkenntnisse und Kompetenzen in zwei der folgenden Bereiche vertieft: Familienrechtspsychologie, Schuldfähigkeit und Kriminalprognose, Aussagepsychologie.



§ 2 Zulassung und Entgelte

(1) Zum weiterbildenden Studium wird zugelassen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat oder ein fortgeschrittenes thematisch affines Studium nachweisen kann (z.B. Rechtswissenschaft, Pädagogik, soziale Arbeit) oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben hat. Die Zulassung erfolgt semesterweise und ist innerhalb der Einschreibfristen zu beantragen.

(2) Für die Inanspruchnahme privatrechtlicher Weiterbildungsangebote werden Entgelte erhoben. Die Höhe des Entgelts für das weiterbildende Studium sowie weiterer Entgelte für die Verlängerung des Studiums oder die Wiederholung von Prüfungen werden im Preisverzeichnis festgesetzt.

§ 3 Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester.

(2) Das Curriculum gliedert sich in ein Pflichtmodul mit einem Umfang von 5 ECTS im Basiscurriculum und ein Pflichtmodul mit einem Umfang von 5 ECTS im Aufbaucurriculum:

PFLICHTMODUL BASISCURRICULUM (5 ECTS)		
Semester	Pflichtteile	Psychologie in Recht und Justiz
1	Pflichtteil 1	Psychologie als empirische Wissenschaft
1	Pflichtteil 2	Psychologische Einflüsse im juristischen Kontext
1	Pflichtteil 3	Psychologische Diagnostik und Begutachtung
Alle 3 Pflichtteile müssen erfolgreich abgeschlossen werden.		

PFLICHTMODUL AUFBAUCURRICULUM (5 ECTS)		
Semester	Wahlpflichtteile	Rechtspsychologische Vertiefungen
2	Wahlpflichtteil 1	Familienrechtspsychologie
2	Wahlpflichtteil 2	Schuldfähigkeit und Kriminalprognose
2	Wahlpflichtteil 3	Aussagepsychologie
2 von 3 Wahlpflichtteilen müssen erfolgreich abgeschlossen werden.		

(3) Zusätzlich zur Absolvierung des Basis- und des Aufbaucurriculums ist die Teilnahme an einem Tagesseminar zu einem der Wahlpflichtteile des Aufbaucurriculums im Verlauf des Studiums zu erbringen. In den Tagesseminaren werden praktische Übungen zur Vertiefung von Fachwissen und Kompetenzen durchgeführt. Die Seminare werden entweder als Präsenz- oder als Online-Seminare angeboten. Die Seminarteilnahme wird unbenotet bescheinigt.



§ 4 Prüfungsleistungen, Wiederholung von Prüfungen, Notensystem und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Teilnahme an den Prüfungen setzt die Zulassung zum weiterbildenden Studium „Psychologie für Rechtsberufe“ voraus.

(2) Prüfungen im Aufbaucurriculum können erst nach dem erfolgreichen Studium des Basiscurriculums absolviert werden.

(3) Zu jedem Pflichtteil des Basiscurriculums und jedem Wahlpflichtteil des Aufbaucurriculums wird jeweils eine Einsendeaufgabe angeboten, mit denen die Teilnehmer*innen des weiterbildenden Studiums unter Beweis stellen, dass sie sich den Lehrstoff angeeignet haben und auf praktische Fragestellungen anwenden können. Die Einsendeaufgaben werden von einem/einer Prüfer*in bewertet.

(4) Die Einsendeaufgaben werden zu didaktisch sinnvollen Zeitpunkten während des Semesters veröffentlicht und sind innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums von in der Regel 4 Wochen in häuslicher Arbeit zu bearbeiten. Eine Prüfungsanmeldung ist nicht erforderlich. Wird eine Einsendeaufgabe nicht oder nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt die Prüfung ohne Verlust eines Prüfungsversuches als nicht angetreten.

(5) Das Pflichtmodul des Basiscurriculums ist bestanden, wenn in jedem der drei Pflichtteile die jeweilige verpflichtende Einsendeaufgabe bestanden wurde. Das Pflichtmodul des Aufbaucurriculums ist bestanden, wenn in zweien der drei Wahlpflichtteile die jeweilige verpflichtende Einsendeaufgabe bestanden wurde.

(6) Die Bewertung einer Einsendeaufgabe soll spätestens sechs Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt werden. Eine nicht bestandene Einsendeaufgabe kann zweimal wiederholt werden. Eine bestandene Einsendeaufgabe kann nicht wiederholt werden.

(7) Die Benotung erfolgt mit folgenden Werten:

für eine hervorragende Leistung

1,0 (sehr gut)

1,3 (sehr gut)

für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

1,7 (gut)

2,0 (gut)

2,3 (gut)

für eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

2,7 (befriedigend)

3,0 (befriedigend)

3,3 (befriedigend)

für eine Leistung, die trotz ihren Mängeln noch den Anforderungen entspricht

3,7 (ausreichend)

4,0 (ausreichend)

für eine Leistung, die den Anforderungen nicht mehr entspricht

5,0 (nicht ausreichend).



(8) Die Note eines Wahlpflichtmoduls errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Einsendeaufgaben. Es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Liegt das Ergebnis zwischen zwei zulässigen Notenwerten, so wird es auf denjenigen Wert gerundet, welcher dem errechneten Mittelwert am Nächsten liegt; liegt das Ergebnis genau zwischen zwei zulässigen Notenwerten, wird auf die bessere Note gerundet.

(9) Soweit die bewerteten Einsendeaufgaben nicht ausgehändigt oder online zur Einsicht zur Verfügung gestellt worden sind, können die Teilnehmer*innen des weiterbildenden Studiums auf Antrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Note Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen nehmen und sich Fotokopien anfertigen.

§ 5 Täuschung, Plagiat

(1) Alle Teilnehmer*innen des weiterbildenden Studiums sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet und haben die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

(2) Versucht eine/ein Prüfungskandidat*in das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Täuschung begeht insbesondere, wer in einer Prüfungsleistung fremde Leistungen, insbesondere fremde Texte oder Darstellungen sowie fremde Ideen, wörtlich oder sinngemäß übernimmt, ohne die übernommenen Passagen kenntlich zu machen und die Quelle zu nennen (Plagiat).

(3) Alle schriftlichen Leistungen können elektronisch mit einer Plagiatsoftware überprüft werden. Zu diesem Zweck sind die Teilnehmer*innen des weiterbildenden Studiums verpflichtet, schriftliche Leistungen als elektronische Datei einzureichen.

(4) Ein erster Täuschungsversuch soll mit einer Verwarnung verbunden werden. Ein zweiter oder mehrfacher Täuschungsversuch berechtigt zum Ausschluss vom weiteren Studium; Entgelte sind in diesem Fall nicht zu erstatten.

§ 6 Prüfer*innen, wissenschaftliche Leitung und Prüfungsausschuss

(1) Zur Abnahme der Prüfungen sind alle am weiterbildenden Studium beteiligten Hochschullehrer*innen, Honorarprofessor*innen, Privatdozierenden, wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen, Lehrbeauftragten, Autor*innen der Studienbriefe sowie Betreuenden der Module befugt, soweit sie die Voraussetzungen des § 65 HG erfüllen, ohne dass es einer weiteren Bestellung bedarf. Prüfer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben setzt der Fakultätsrat der Fakultät für Psychologie eine wissenschaftliche Leitung ein. Die wissenschaftliche Leitung ist berechtigt, weitere externe Personen unter Beachtung von § 65 Abs. 1 HG NRW zum/zur Prüfer*in zu bestellen. Sie entscheidet ferner über Fragen der Prüfungsorganisation, den Nachteilsausgleich und die Anerkennung von Prüfungsleistungen.

(3) Über Widersprüche gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung entscheidet der vom Fakultätsrat der Fakultät für Psychologie gewählte Prüfungsausschuss für den Studiengang M.Sc.-Psychologie und wissenschaftliche Weiterbildung. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden nicht mit.



§ 7 Nachteilsausgleich

(1) Studierenden, die auf Grund einer Behinderung, chronischen Erkrankung oder mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung in der von der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind, kann auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden. Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.

(2) Den Betroffenen kann gestattet werden, die Prüfung in einer anderen Form, an einem anderen Ort, mit einer anderen Dauer oder mit anderen Hilfsmitteln abzulegen, soweit dies zur Kompensation ihrer – nicht die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit betreffende – Einschränkung erforderlich ist.

(3) Der Antrag ist vor Beginn der Bearbeitungszeit für die Einsendeaufgaben zu stellen. Die Beeinträchtigungen müssen durch ein fachärztliches Attest beschrieben und bestätigt werden; dieses soll auch eine nicht-bindende Empfehlung für die Kompensation enthalten.

(4) In Fällen, bei denen nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle Prüfungen im Verlauf des jeweiligen Studiums erstrecken.

§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Urkunden, Zeugnisse und sonstige Leistungsnachweise sind in Form von amtlich beglaubigten Kopien vorzulegen. Eine Entscheidung über den Antrag wird in der Regel innerhalb von acht Wochen getroffen.

(3) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Eine Anerkennung über einen Umfang von bis zur Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen hinaus ist unzulässig.

(4) Die Anerkennung von Leistungen erfolgt ohne Note mit dem Vermerk „bestanden“.

§ 9 Abschluss des weiterbildenden Studiums und Weiterbildungszertifikat

(1) Das weiterbildende Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module als bestanden bewertet worden sind und die Seminarteilnahme erbracht wurde.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des weiterbildenden Studiums wird mit einem Weiterbildungszertifikat bescheinigt. Dieses wird auf Antrag ausgestellt. Es weist die einzelnen Modulnoten aus, die Gesamtnote und das Prädikat. Die Modulnoten im Basis- und im Aufbaucurriculum ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die jeweiligen Einsendeaufgaben innerhalb des Moduls. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Kann aufgrund einer Anerkennung von Leistungen die Gesamtnote nicht berechnet werden, so werden Gesamtnote und Prädikat nicht ausgewiesen.



(3) Als Prädikat sind zulässig:

„sehr gut“	bei einer Gesamtnote bis 1,5
„gut“	bei einer Gesamtnote über 1,5 bis 2,5
„befriedigend“	bei einer Gesamtnote über 2,5 bis 3,5
„ausreichend“	bei einer Gesamtnote über 3,5 bis 4,0

(4) Das Weiterbildungszertifikat wird von dem/der Dekan*in der Fakultät für Psychologie unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Es soll den Absolvent*innen spätestens 4 Wochen nach Antragstellung zugesandt werden.

§ 10 Ungültigkeit einer Prüfungsleistung

(1) Wurde bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, kann die wissenschaftliche Leitung nachträglich die Ergebnisse für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen.

§ 11 Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Psychologie am 16. Juni 2021.

Hagen, den 16. Juni 2021

Die Dekanin der Fakultät für Psychologie
der FernUniversität in Hagen

Die Rektorin der
FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. Ingrid Josephs

gez.
Prof. Dr. Ada Pellert

Rügausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*